



Weihnachtszeit ist Gutscheinzeit

Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS

Gutscheine und Geldgeschenke zählen in Österreich zu den beliebtesten Präsenten unter dem Christbaum. 45 % wollen 2025 Gutscheine schenken, erhob der Handelsverband. Dahinter folgen Geldgeschenke (32 %) und gemeinsame Zeit (31 %). Die junge Generation sucht Geschenkideen mittlerweile sogar mit Hilfe der KI. Doch Vorsicht, damit die Freude nach den Feiertagen nicht rasch vergeht.

So kommt es bei Gutscheinen immer wieder vor, dass diese unzulässige Befristungen vorsehen und beim Einlösen abgelehnt werden. Gutscheine verjähren jedoch grundsätzlich erst nach 30 Jahren. Unternehmen können die Gültigkeit aber dann, wenn es dafür triftige Gründe gibt, beschränken. Außerdem ist zwischen Wertgutscheinen, also „Geldgutscheinen“ und solchen, die auf eine bestimmte Leistung, etwa ein Abendessen, lauten, zu unterscheiden. Wichtig: Ein abgelaufener Gutschein ist nicht automatisch wertlos. Hat das Unternehmen eine zu kurze Frist gesetzt, ist diese nichtig und der Anspruch auf Einlösung oder zumindest Rückerstattung des Geldwerts besteht unverändert.

Große Verwirrung gibt es beim Thema Umtausch. Viele glauben, sie hätten ein Recht darauf, ungewünschte Geschenke einfach zurückzugeben. Doch das Gesetz sieht nur dann einen Anspruch vor, wenn die Ware mangelhaft ist. Gefällt ein Produkt nicht oder passt es nicht, ist der Umtausch reine Kulanz des Händlers. Zwar bieten viele Geschäfte rund um Weihnachten freiwillige Rückgabefristen an, diese sind aber ein Service und kein Rechtsanspruch.

Geldgeschenke sind deshalb aus rechtlicher Sicht am einfachsten: keine Fristen, keine Bedingungen, kein Risiko des Wertverlusts, abgesehen von der leider nach wie vor hohen Inflation.

Die Wiener Rechtsanwält:innen wünschen Ihnen jedenfalls sorgenfreie, besinnliche und erholsame Weihnachten!